

Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen
4710 Grieskirchen • Manglbürg 14

Gemeinde Rottenbach
Rottenbach 12
4681 Rottenbach

Geschäftszeichen:
BHGRVet-2016-447926/20-OP

Bearbeiter/-in: Peter Ortbauer
Tel: (+43 7248) 603-64513
Fax: (+43 732) 77 20-26 43 99
E-Mail: bh-gr-ef.post@ooe.gv.at

www.bh-gr-ef.ooe.gv.at

Grieskirchen, 06.03.2017

Aktuelle Information zur Geflügelpestsituation bei Wildvögeln und zur Stallpflicht beim Nutzgeflügel

Sehr geehrte Damen und Herren!

Eine Häufung der Anfragen bei unterschiedlichen Stellen, wie lange denn die Stallpflicht für Nutzgeflügel noch aufrecht erhalten wird, zeigt, dass eine Information über die aktuelle Gefahrenlage notwendig ist. In Oberösterreich wurden bis jetzt 6 pos. Wildvögel (Wasservögel und Greifvögel) festgestellt, aktuell sind 2 Ausbrüche in den letzten 2 Wochen bestätigt worden. Darüber hinaus mussten erst Ende Februar aufgrund von Ausbrüchen bei Nutzgeflügel in Tschechien und der Slowakei Sperrzonen für Nutzgeflügel in grenznahen Gebieten Niederösterreichs (pol. Bez. Gmünd und Gänserndorf) eingerichtet werden. Daher ist nach wie vor von einem aktuell hohen Verschleppungsrisiko von Wildvogelgeflügelpest in heimische Nutzgeflügelbestände auszugehen und mit der Aufhebung der Stallpflicht daher keinesfalls vor Mitte April 2017 zu rechnen.

An die Bestimmungen betreffend Stallpflicht für Nutzgeflügel darf erinnert werden:

Pflichten des Tierhalters in Gebieten mit erhöhtem Geflügelpest-Risiko

Es gelten die Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest Verordnung.
Ziel ist es, eine Ansteckung des Hausgeflügels durch Wildvögel bestmöglich zu verhindern.
Da der derzeitige Virustyp zahlreiche Sterbefälle in der Wildvogelpopulation verursacht, sollten TierhalterInnen im eigenen Interesse auf eine strikte Einhaltung achten!

Maßnahmen gem. § 8 der Geflügelpest Verordnung sind unter anderem:

- eine Meldepflicht für Veranstaltungen mit Geflügel oder anderen Vögeln
- das Gebot Geflügel und andere in Gefangenschaft gehaltene Vögel dauerhaft in Stallungen unterzubringen ("Stallpflicht")
- das Verbot Tiere mit Wasser zu tränken, zu dem auch Wildvögel Zugang haben
- die Vorschrift, dass Beförderungsmittel, Ladeplätze und Gerätschaften, die mit Geflügel in Kontakt waren, sorgfältig zu reinigen und desinfizieren sind.

Diese Bestimmungen betreffen alle Betriebe und Personen, die Geflügel halten, egal ob kommerziell oder privat.

Wir ersuchen höflich um Veröffentlichung bzw. Information in den Gemeindezeitungen oder auf sonst geeignete Weise (z.B. Homepage).

Mit freundlichen Grüßen!

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Peter Zeilinger

Hinweise:

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung des elektronischen Siegels und des Ausdrucks finden Sie unter:

<https://www.land-oberoesterreich.gv.at/amtssignatur>

Wenn Sie mit uns schriftlich in Verbindung treten wollen, richten Sie Ihr Schreiben bitte an die Bezirkshauptmannschaft Grieskirchen, Manglborg 14, 4710 Grieskirchen, und führen Sie das Geschäftszeichen dieses Schreibens an.

Kundenzeiten (Parteienverkehr): Mo, Mi, Do, Fr 7.30 bis 12.00 Uhr, Di 7.30 bis 17.00 Uhr;

Amtsstunden: **Mo, Di** 7.00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 17.00 Uhr, **Mi** 7:00 bis 13.00 Uhr, **Do** 7:00 bis 12.00 Uhr und 12.30 bis 16.30 Uhr, **Fr** 7.00 bis 12.30 Uhr.